

## Nachlass mit Auslandsbezug

Regeln, Herausforderungen und Gestaltungsmöglichkeiten

Seit dem 1. Januar 2025 ist die Revision des internationalen Erbrechts in der Schweiz inkraftgetreten. Diese Revision soll vor allem helfen, Zuständigkeitskonflikte mit ausländischen Behörden zu vermeiden, wenn es bei einem Erbfall einen Bezug zum Ausland gibt. Besteht nämlich ein solcher Auslandsbezug ist das internationale Privatrecht (IPRG) zu beachten. Dieses regelt in diesem Zusammenhang zwei wichtige Punkte:

1. Welche Gerichte oder Behörden zuständig sind, also wer sich um die Abwicklung der Erbschaft kümmert.
2. Welches nationale Erbrecht angewendet wird.

Das internationale Privatrecht regelt somit nichts Materielles, sondern verweist bloss auf das anwendbare nationale Recht.

Ein Auslandsbezug kann zum Beispiel bestehen, wenn der Verstorbene im Ausland gewohnt hat, er eine andere Staatsangehörigkeit hatte oder wenn sich Teile des Vermögens, etwa ein Haus oder ein Bankkonto, im Ausland befinden.

Gibt es keinen Auslandsbezug, z. B. wenn ein Schweizer Bürger in der Schweiz lebt und nur dort Vermögen hat, dann gilt ganz normal das Schweizer Erbrecht.

### Grundsatz

Nach dem Internationalen Privatrecht (IPRG) der Schweiz gilt: Wenn eine verstorbene Person (Erblasser) zuletzt in der Schweiz wohnhaft war, ist grundsätzlich Schweizer Recht anwendbar und Schweizer Behörden sind für den Nachlass zuständig. Sinn dieser Regel ist es, dass der ganze Nachlass einheitlich von denselben Behörden und nach dem gleichen Recht behandelt wird.

Hatte der Erblasser hingegen seinen letzten Wohnsitz im Ausland, dann richtet sich die Zuständigkeit und das anwendbare Recht grundsätzlich nach dem jeweiligen ausländischen Recht. Dabei spielt es keine Rolle, ob der Erblasser Schweizer Bürger war oder nicht. In der Regel sind dann die Behörden des Landes zuständig, in dem die Person zuletzt ihren Hauptwohnsitz hatte.

Diese Grundsätze gelten, wenn der Erblasser nichts anderes in einem Testament oder Erbvertrag festgelegt hat.

### Ausnahmefälle

In bestimmten Ausnahmefällen gelten andere Regeln. Zum Beispiel, wenn der Erblasser in der Schweiz wohnhaft war, aber ein Grundstück im Ausland besass. Dann kann es sein, dass das betreffende Land für dieses Grundstück zuständig ist, wenn dieser Staat diesbezüglich eine ausschliessliche Zuständigkeit der eigenen Behörden vorsieht.

Ein Ausnahmefall liegt auch vor, wenn eine im Ausland verstorbene Person Vermögen in der Schweiz hat und sich die ausländischen Behörden nicht damit befassen. Dann sind alternativ die Schweizer Behörden am Ort, wo sich das Vermögen befindet, zuständig.

Gleiches gilt bei Schweizer Staatsangehörigen mit letztem Wohnsitz im Ausland (Auslandschweizer). Befassen sich die ausländischen Behörden nicht mit dem Nachlass, sind ausnahmsweise die Schweizer Behörden am Heimatort des Erblassers zuständig.

Schliesslich sind Schweizer Behörden zuständig bzw. Schweizer Recht anwendbar, wenn der Erblasser das in einer letztwilligen Verfügung (Testament oder Erbvertrag) so bestimmt.

### Gestaltungsmöglichkeiten des Erblassers

Erblasser in Nachlässen mit Auslandsbezug haben seit der Revision des Bundesgesetzes über das Internationale Privatrecht mehr Wahlmöglichkeiten, um die Zuständigkeit und das anzuwendende Erbrecht zu bestimmen:

- Auslandschweizer können beispielsweise festlegen, dass ihr gesamter Nachlass oder Teile davon dem Schweizer Recht unterstehen, selbst wenn ausländische Behörde zuständig wären.
- Umgekehrt können ausländische Staatsangehörige oder Doppelbürger bestimmen, dass ihre Heimatbehörden zuständig sind und das Heimatrecht anwendbar ist. Das heisst sie können die Schweizer Zuständigkeit und das Schweizer Recht ausschliessen. Wichtig: Bei Doppelbürgern bleibt das Schweizer Pflichtteilsrecht in jedem Fall erhalten. Es kann nicht durch eine Rechtswahl ausgeschlossen werden.
- Es ist neu auch möglich, dass das anwendbare Recht und die Zuständigkeit

auseinandergenommen werden. Der Nachlass kann also bspw. der Schweizer Zuständigkeit unterstellt werden, aber ein anderes Recht für anwendbar erklärt werden.

- Ausländische Immobilien (z. B. Ferienhäuser) können dem Recht des Staates unterstellt werden, in dem sie sich befinden.
- Teile des Nachlasses (z. B. ein Konto im Ausland) können separat einem ausländischen Recht unterstellt werden, während der Rest nach Schweizer Recht abgewickelt wird.

### Testamente und Erbverträge

Das Schweizerische IPRG regelt auch, welches Recht für die Verfügungen des Erblassers gilt. Die Auslegung erfolgt nach dem Recht des Staates, in dem der Erblasser beim Verlassen des Testaments bzw. beim Abschluss des Erbvertrags wohnte – es sei denn, er hat ausdrücklich ein anderes Recht gewählt.

Hat die Person das Testament oder den Erbvertrag errichtet, als sie in der Schweiz gewohnt hat, wird die Verfügung nach Schweizer Recht beurteilt.

### Fazit

Erbfälle mit Auslandsbezug sind komplex und sollten durch eine sorgfältige Nachlassplanung geregelt werden. Eine Änderung der Umstände, wie ein Wohnsitzwechsel ins Ausland oder Kauf von Vermögen im Ausland erfordern oft eine Anpassung von Testamenten oder Erbverträgen. Um rechtliche Unsicherheiten zu vermeiden, empfiehlt es sich daher eine Beratung durch eine fachkundige Person, etwa einen Notar, wahrzunehmen.



MLaw  
Christina Pompa,  
Rechtspraktikantin

### Studer Anwälte und Notare AG:

Büro Möhlin:  
Studer Anwälte und Notare AG  
Bahnhofstrasse 77, 4313 Möhlin  
Tel. 061 855 70 70  
E-Mail: office@studer-law.com